



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 13. Januar 1971

Teil II Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
16.12. 70	Zweite [^] Durchführungsverordnung zum Wassergesetz — Anwendung ökonomischer Regelungen für die Reinhaltung der Gewässer und zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers —	25
23.12. 70	Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft — Erweiterung der Pflichtversicherung für Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge —	29
21.12. 70	Anordnung über die Gewährung von Vergünstigungen an kinderreiche Familien für den Bau, den Kauf und die Erhaltung von Eigenheimen	30
21.12. 70	Anordnung zur Aufhebung der allgemeinverbindlichen Bausparbedingungen der Sparkassen	3t
18.12. 70	Anordnung Nr. 2 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft — Sachversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung —	31
31.12. 70	Anordnung zur Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Außenwirtschaft	32
Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“		32

Zweite Durchführungsverordnung* zum Wassergesetz

— Anwendung ökonomischer Regelungen
für die Reinhaltung der Gewässer
und zur rationellen Nutzung
des Grund- und Oberflächenwassers —

vom 16. Dezember 1970

Auf Grund der §§ 19 und 55 des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I S. 77) sowie der sich aus dem Abschnitt V des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I S. 67) ergebenden Aufgaben wird für die Reinhaltung der Gewässer und zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers folgendes verordnet:

Allgemeine Festlegungen

§ 1

(1) Für die Nutzung der Gewässer durch Wassernahme wird — unabhängig von der Instandhaltungspflicht der Gewässer — Wassernutzungsentgelt erhoben. Ausgenommen sind Küsten- und Boddengewässer.

(2) Bei Einleitung von Wasser und Abwasser in die Gewässer wird bei Nichteinhaltung vorgegebener Grenzwerte, Bedingungen und Auflagen sowie bei Verstößen gegen § 12 Abs. 1 und § 20 Absätze 2 bis 4 des Wassergesetzes Abwassergeld erhoben.

(3) Für eine durch die Oberflußmeisterei der Wasserwirtschaftsdirektion zu errichtende wasserwirtschaftliche Anlage wird neben dem Wassernutzungsentgelt eine Kostenbeteiligung des veranlassenden Gewässerbenutzers angewandt.

§ 2

(1) Das Wassernutzungsentgelt findet Anwendung für alle Betriebe und Einrichtungen. Ausgenommen sind die Betriebe und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft.

(2) Das Abwassergeld und die Kostenbeteiligung finden Anwendung für alle Betriebe und Einrichtungen.

(3) Für den Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung werden Sonderregelungen getroffen.

(4) Wassernutzungsentgelt und Abwassergeld werden für alle Gewässer durch die Oberflußmeistereien der Wasserwirtschaftsdirektionen erhoben, mit Ausnahme der Wasserstraßen gemäß § 6 Abs. 2 des Wassergesetzes; hier ist das Wasserstraßenhauptamt Berlin (beide nachstehend Organe der Gewässeraufsicht genannt) zuständig.

(5) Die Erhebung von Wassernutzungsentgelt und Abwassergeld erfolgt unabhängig von der Preisverordnung Nr. 3059 vom 30. September 1964 — Lieferung von Trink- und Brauchwasser sowie Ableitung von Abwasser — (Sonderdruck Nr. P 3059 des Gesetzblattes).

(6) Das Wassernutzungsentgelt für genehmigte Wassernutzungen gehört zu den planbaren und kalkulierbaren Selbstkosten.

* 1. DVO vom 17. April 1963 (GBl. II Nr. 43 S. 281)